



Betreff:

öffentlich

**Änderung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	18.10.2018
	Eingang 922:	18.10.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
07.11.2018		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung/ TöB-Beteiligung wird zugestimmt (gemäß Anlage 2).
2. Die Stellplatzsatzung vom 7.3.2012 (ABI 04/2012, S.15) wird gemäß § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15], S.1) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.5.2016 (GVBl. I [Nr. 14], S.1) wie folgt geändert:
  1. In § 1 wird der Satz 2 geändert. Der mit *Räumlicher Geltungsbereich* überschriebene § 1 lautet:

**Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte der Anlage 1 dargestellten Teile des Stadtgebietes:**

    - a) Teile der historischen Gärten (Park Sanssouci, Neuer Garten sowie der Ruinenbergbereich, das Belvedere auf dem Pfingstberg, das östliche Pfingstberggelände und das Mirbachwäldchen, Park Babelsberg, Schloss Lindstedt, das Schlosspark Sacrow und das Gebiet der Kolonie Alexandrowka);
    - b) Die Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 in der Potsdamer Mitte.
  2. Die Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Übersichtskarte) wird geändert. Die Gebiete der vorgenannten Bebauungspläne werden als „aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommene Gebiete“ dargestellt (gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage).
  3. Die vorgenannten Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
  4. Mit der Satzungsänderung wird die Begründung der Änderung zur Satzung veröffentlicht.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

**Begründung:**

Laut Stellplatzsatzung wird jedem Bauherren die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen auferlegt, was im Umkehrschluss auch bedeutet, ihm die Möglichkeit dafür einzuräumen. Stellplätze können in den B-Plangebietem SAN-P 18 und SAN-P 19 ausschließlich in den festgesetzten Tiefgaragen hergestellt werden. Damit ist der nach Stellplatzsatzung erforderliche grundstücksbezogene Stellplatznachweis entsprechend den Forderungen der bisherigen Stellplatzsatzung nicht möglich.

Eine Herausnahme dieser beiden B-Plangebiete aus dem Geltungsbereich der Stellplatzsatzung ist somit erforderlich.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Behindertenstellplätzen wird durch die Brandenburgische Bauordnung geregelt (§ 50, Abs. 4 BbgBO) und bleibt somit von dieser Satzungsänderung unberührt. Ersatzweise Regelungen zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen werden als textliche Festsetzung in den B-Plänen SAN-P 18 und 19 SAN-P verankert.



Anlagen:

1. Gegenüberstellung der derzeitigen Fassung und der geplanten Änderungen
2. Abwägung der Hinweise und Einwendungen in Zuge der Auslegung/TöB-Beteiligung

**Anlage 1 der Beschlussvorlage  
 „Änderung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam“**

Gegenüberstellung der derzeit gültigen Fassung mit der vorgesehenen neuen Textfassung (Entwurf) und der dazugehörigen Änderung der Anlage 1 der Stellplatzsatzung

**Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

gültige Fassung vom 07.03.2012	<u>neue Fassung</u> (Entwurf)
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14], S.226), folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am .....2018 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.23) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I [Nr. 14], S.1), folgende Änderungen der Stellplatzsatzung vom 07.03.2012 (Amtsblatt der Landeshauptstadt 04/2012, S.15) beschlossen:</p>
<p>§ 1                      Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte der Anlage 1 dargestellten Teile historischer Gärten (Park Sanssouci, Neuer Garten sowie der Ruinenbergbereich, das Belvedere auf dem Pfingstberg, das östliche Pfingstberggelände und das Mirbachwäldchen, Park Babelsberg, Schloss Lindstedt, das Schlosspark Sacrow und das Gebiet der Kolonie Alexandrowka).</p>	<p>§ 1                      Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte der Anlage 1 dargestellten <b>Teile des Stadtgebietes:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1.</b> Teile der historischen Gärten (Park Sanssouci, Neuer Garten sowie der Ruinenbergbereich, das Belvedere auf dem Pfingstberg, das östliche Pfingstberggelände und das Mirbachwäldchen, Park Babelsberg, Schloss Lindstedt, das Schlosspark Sacrow und das Gebiet der Kolonie Alexandrowka);</li> <li><b>2. Die Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 in der Potsdamer Mitte.</b></li> </ol>
<p>Anlage 1 (Ausschnitt)</p> 	<p>Anlage 1 (Ausschnitt)</p> 

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der TöB zum Entwurf der Stellplatzsatzung (Stand: April 2018)

<b>Behörde / Stellungnahme vom</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme/Einwendung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Kreishandwerkerschaft Potsdam/ 28.02.2018	keine Äußerung	keine Änderungen erforderlich
ADFC Landesverband Brandenburg, Ortsgruppe Potsdam/ 22.02.2018	<p>(1) Der ADFC - Ortsgruppe Potsdam hat keine Bedenken gegen die Anpassung der Stellplatzsatzung für die Bebauungspläne SAN-P 18 und 19.</p> <p>(2) Wir stimmen insbesondere zu, dass die Stellplatzsatzung vom 7.3.2012 für die Potsdamer Mitte weiter zu beachten ist.</p> <p>(3) Wir regen jedoch an in Erweiterung der Maße für ein „Normalrad“ (Länge 1,90 m, Lenkerbreite 0,60 m, Höhe 1,00 m) teilweise einen größeren Abstand zwischen den Anlehnbügeln bzw. notfalls den Gabelhaltern vorzusehen, um Räder mit Anhängern und Lastenräder vernünftig abstellen zu können. Die heutigen Erfahrungen zeigen, dass an etlichen Stellen im öffentlichen Straßenland an Anlehnbügeln beengte Verhältnisse herrschen und daher eigentlich mehr Platz als bisher benötigt wird. Bei evtl. Platzmangel müssten dann auch Doppelstockparker, die „normalen“ Rädern vorbehalten sind, errichtet werden. Unsere Anregungen sollen sowohl für Bauherren als auch für den Entwicklungsträger bzw. die Stadt gelten.</p>	<p>(1) Die vorgesehene „Anpassung“ bedeutet, dass die genannten B-Pläne aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden, d.h., für diese gilt die Stellplatzsatzung nicht.</p> <p>(2) Damit steht dieser Satz teilweise im Widerspruch zum Satz (1), denn die Stellplatzsatzung würde künftig nur noch die Bauvorhaben der Potsdamer Mitte betreffen, die außerhalb der genannten B-Pläne liegen.</p> <p>(3) Dieser Hinweis kann bei einer generellen Überarbeitung der Stellplatzsatzung berücksichtigt werden.</p> <p>Dem grundsätzlichen Anliegen des ADFC wird dadurch Rechnung getragen, dass in den B-Plänen unter der textlichen Festsetzung 8.14 die Schaffung von Fahrradabstellanlagen geregelt ist.</p> <p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

<p>Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V./ 23.02.2018</p>	<p>(1) Wie in den Unterlagen zu ersehen, beabsichtigt die Landeshauptstadt den räumlichen Geltungsbereich um die „Potsdamer Mitte“ und die Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 &amp; SAN-P 19 aus der Satzung herauszulösen. Die Unterlagen lassen im Detail die intensive Entwicklung dieser Gebiete hin zu Wohn- und Arbeitsquartieren erkennen.</p> <p>(2) In diesem Zusammenhang erscheint uns die Nichtanwendung der bisher geltenden Stellplatzsatzung aus Sicht der Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar. Ferner liegt zu diesem Schritt keine Begründung oder Erläuterung in den Unterlagen oder auch dem Schreiben vom 24.01.2018 vor.</p> <p>(3) Gerade in einer wachsenden Stadt wie Potsdam sollte im Planungsprozess die optimale Vereinbarkeit von Arbeit, Wohnen und Mobilität im Vordergrund stehen. Der beplante Bereich mit dem Landtag Brandenburg, dem Museum Barberini als auch der Nikolaikirche in der Umgebung haben bislang keine unmittelbaren Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Auch die Möglichkeiten für Arbeitnehmer oder auch Besucher mit Fahrrad oder auch Auto sehen sagbar schlecht aus.</p> <p>(4) Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung lehnen wir daher die geplante Anpassung der Stellplatzsatzung ab.</p>	<p>(1) zur Kenntnis genommen</p> <p>(2) Die Herstellung von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen wird nicht in der Stellplatzsatzung geregelt, sondern im § 50 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Entsprechend § 87 (4) der BbgBO ist es ausdrücklich untersagt, die lt. § 50 (4) erforderlichen Stellplätze durch Regelungen einer Stellplatzsatzung einzuschränken, zu untersagen oder diese abzulösen. D.h., die Stellplatzsatzung würde auch im Falle der Nichterhebung der beiden B-Plangebiete aus dem Geltungsbereich nicht Grundlage für die Herstellung der Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen sein. Die Herausnahme der beiden B-Plangebiete ist somit für diese Problematik unschädlich.</p> <p>(3) Im Umfeld der genannten öffentlichen Einrichtungen, die alle außerhalb der beiden B-Plangebiete liegen, sind dem allgemeinen Bedarf entsprechend Behindertenstellplätze im öffentlichen Straßenraum vorhanden bzw. vorgesehen. Dies betrifft auch Fahrradstellplätze, für die aktuell eine der Platzsituation angepasste Lösung erarbeitet wird. Sonstige automobiler Besucher dieser Einrichtungen können die umliegenden öffentlichen Stellplatzanlagen (z.B. TG Hauptbahnhof, Parkplätze Am Kanal) nutzen.</p> <p>(4) Da die Notwendigkeit der Herstellung von Kfz-Stellplätzen behinderter Menschen nicht in der Stellplatzsatzung geregelt wird (siehe Erläuterung unter (1)), ist diese Ablehnung nicht begründet.</p> <p>keine Änderungen erforderlich.</p>
---	--	--

Handelsverband  
Berlin-Brandenburg/  
05.02.2018

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam plant, die Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 in der Potsdamer Mitte aus dem räumlichen Geltungsbereich der Stellplatzsatzung herauszunehmen. Im Umkehrschluss bedeutet diese Änderung, dass die Schaffung von Stellplätzen im öffentlichen/oberirdischen Bereich nicht beabsichtigt wird. Auf telefonische Nachfrage des HBB gegenüber dem zuständigen Bereich Stadterneuerung wurde dies bestätigt mit dem Hinweis, dass aufgrund des Platzmangels der übliche Stellplatzschlüssel für oberirdische Stellflächen nicht eingehalten werden kann. Die Erreichbarkeit des zukünftigen Wohn- und Geschäftsbereichs soll über die Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen sowie über einen zentralen Lieferbereich für die Ver- und Entsorgung des Wirtschaftsverkehrs der Anlieger gewährleistet werden. Park-Such-Verkehre sollen somit ausgeschlossen werden.

(2) Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass eine multifunktionale Erreichbarkeit der stationären Handels- und Dienstleistungseinrichtungen durch unterschiedliche Personen und Transportunternehmen auch differenzierte Stellplatzbedarfe erfordert (Menschen mit Behinderung, Lieferpartner für Handelsunternehmen, Reinigungs- und Serviceunternehmen, Touristen/ Radfahrer, etc.).

(3) Mit Hinweis auf die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels ist dieser Wirtschaftsbereich als stationärer Handel mehr denn je sowohl auf Erreichbarkeit durch Kunden und Lieferpartner als auch auf Möglichkeiten der eigenen Auslieferung im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die dem Kunden angeboten werden, angewiesen. Nach den uns vorliegenden Informationen wird bereits heute jeder zehnte Euro im deutschen Einzelhandel online Erlöst, was die Innenstädte Frequenz kostet.

(1) zur Kenntnis genommen

(2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für Lieferungen und andere Servicedienstleistungen wird, sofern diese keinen Zugang zu den Tiefgaragen haben, westlich der Nikolaikirche ein zentraler Anlieferbereich eingerichtet. Dieser dient jedoch nicht zum dauerhaften Parken. Für den Radverkehr werden zusätzliche Angebote im öffentlichen Raum und im Rahmen der Bauvorhaben auch auf den Grundstücken hergestellt. Automobile Touristen werden in dieser zentralen Lage nicht mit Stellplätzen bedient, dafür gibt es im Umfeld gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten.

(3) Dort ansässige Unternehmen haben die Möglichkeit, sich in die Tiefgaragen einzumieten. Ansonsten stehen die oberirdischen Lieferstellplätze zur Verfügung. Kunden können die gebührenpflichtigen Parkmöglichkeiten im Umfeld nutzen. Die große Attraktivität des Standortes wird sich in der Zukunft vor allem darauf stützen können, dass dieser Bereich gerade nicht durch eine hohe Frequenz von Parksuchverkehren gekennzeichnet sein wird.

	<p>(4) Wir empfehlen den Entscheidungsträgern die Anpassung der Stellplatzsatzung im Bereich der Potsdamer Mitte auf der Grundlage der Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Potsdam für diesen Bereich zu prüfen und abzuwägen.</p> <p>(5) Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(4) Im Einzelhandelskonzept sind keine die Parkmöglichkeiten in der Potsdamer Mitte betreffenden Festlegungen getroffen.</p> <p>(5) Über das Ergebnis der Abwägung werden die beteiligten TöB informiert.</p>
<p>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg/ 28.02.2018</p>	<p>(1) Gemäß den Rechtsgrundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004</li> <li>2. Denkmalverzeichnis des Landes Brandenburg</li> <li>3. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, verabschiedet in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.1996, vom 30.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam 21.11.1996</li> </ol> <p>teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Wir verweisen noch einmal auf unsere vorangehenden Stellungnahmen (12.08.2004, 06.06.2005 und vor allem 10.02.2011) bezüglich des Geltungsbereiches. Zunächst einmal ist es positiv zu bewerten, dass große Teile der historischen Parkanlagen in Potsdam von der Stellplatzsatzung ausgenommen sind, was zum Erhalt der UNESCO-Welterbestätte beiträgt.</p> <p>(2) Unabhängig davon, dass die Beteiligung ausschließlich dazu dienen soll SAN-P 18 „Friedrich- Ebert-Straße/ Am Kanal“ und SAN 19 „Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal“ durch Anpassung aus dem räumlichen Geltungsbereich der Stellplatzsatzung auszunehmen, um so die Stellplatzversorgung ausschließlich über die Bebauungspläne zu regeln, halten wir es für angebracht unsere Forderungen von 2011 auch in diesem Zusammenhang noch einmal zu wiederholen.</p>	<p>(1) zur Kenntnis genommen</p> <p>(2) Da der beabsichtigten Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Stellplatzsatzung nicht widersprochen wird, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.</p>



(3) Bereits bei der letzten Beteiligung zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam im Jahre 2011 hatten wir uns bemüht, weitere Stiftungsliegenschaften in der Landeshauptstadt Potsdam in den gern. Anlage 1 i.V.m. § 1 der Satzung aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommenen Gebieten aufnehmen zu lassen, dieses Anliegen halten wir weiterhin aufrecht.

Begründet ist dies, da die Liegenschaften der SPSG eine historisch gewachsene und denkmalgeschützte Fläche mit Schlössern, Gartenanlagen und darin befindlichen Nebengebäuden darstellen, die es zu erhalten und als Teil des Gesamtensembles zu präsentieren gilt. Sowohl die Gebäude wie auch die Parks unterliegen strengen denkmalpflegerischen Auflagen (UNESCO-Welterbe). Dazu gehört auch die direkte gärtnerisch gestaltete Umgebung. Hier ist die Bildwirkung bzw. die Erscheinung zu erhalten und zu schützen. Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind nicht in jedem Falle möglich: Wenn doch, dann unterliegen sie besonderen, sich dem Gesamtbild unterzuordnenden Kriterien.

Gemäß dem Staatsvertrag über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ vom 23. August 1994 (Artikel 2, Abs. 1) hat die SPSG folgende Aufgabe : „Die Stiftung hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen, ihr Inventar zu ergänzen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit insbesondere in Wissenschaft und Bildung zu ermöglichen.“

Um dieser Aufgabe gemäß dem Staatsvertrag nachzukommen, befinden sich auf dem Eigentum der SPSG seit der Anlage der Parks auch Gärtnereien und Restaurierungsateliers /Werkstätten von Gewerken, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der anvertrauten Bau- und Gartendenkmale dienen. Eine gewerblich-kommerzielle Nutzung liegt nicht vor.

Weiter muss die SPSG, um die Besucher der Schlösser und Gärten als kulturelle Einrichtung zu empfangen und zu betreuen, entsprechende Nebenfunktionen in ihren Häusern unterbringen, um so dem Auftrag, die Bau- und Gartendenkmale für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

(3) Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese können bei einer generellen Überarbeitung der Stellplatzsatzung bewertet werden.

nachzukommen.

Im Folgenden die Aufstellung der entsprechenden Liegenschaften der SPSG:

Park Sanssouci:

- Gärtnerlehranstalt (Am Neuen Palais 2)
- westlich des Neuen Palais bis östlich der Straße am Neuen Palais (Kolonnaden mit Triumphtor, Communs, Marstall etc.)
- südlich des Neuen Palais/ westlich der Posttoravenue (Invaliden gärten)
- Parkplatz am Neuen Palais
- Teilfläche Park Sanssouci Nord an der Teufelsbrücke (Flurstück 132 der Flur 1 Gemarkung Bornstedt)
- Lindstedt Nordteil (Gartenland)
- kleine Obstwiese südlich vom Kuhtor (Flurstück 6/ 2 der Flur 22 Gemarkung Potsdam)
- Schirrhof (Lennestraße 10)
- Wissenschafts- und Restaurierungszentrum / WRZ der SPSG (Zimmerstraße 10 und 11)
- Gebäude (Lennestraße 11)
- Marschall-Keith-Haus mit Garten (Lennestraße 9)
- Zuwegung mit Grünzug von der Lennestraße zum Park Sanssouci (sogenannter Affengang mit Grünzug)
- Villa Liegnitz mit Garten und Nebengebäuden (Lennestraße 7 A)
- Generaldirektion mit Garten (Allee nach Sanssouci 5)
- Zivilkabinetthaus mit Garten und sonstigen Freiflächen (Allee nach Sanssouci 6)
- „Ananaswiese“ vor dem Küsterhaus/ St. Josefs- Krankenhaus / Ananasrevier (Flurstück 276 der Flur 23 Gemarkung Potsdam)
- Riecksches Grundstück {Lennestraße 24 und 2 5) (Flurstücke 216/1 und / 2 der Flur 23 Gemarkung Potsdam)
- Ruinenberg
- Winzerberg mit Triumphtor und Terrassenanlage mit Gregor-Mendel-Straße 2 5
- Anlage Katzensäule/ Voltaireweg

Neuer Garten

- Birkenwäldchen
- Schlosspolierhaus (Behlerstraße 4 A)

- Uferstreifen Mangerstraße (Bestandteil des Heiligen Sees Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 1380)
- Parkgärtnerei ausschließlich für den Neuen Garten
- Braunes Haus mit Garten
- Meierei (im Neuen Garten 10)

#### Park Babelsberg

- Vorfläche Park Babelsberg (ehern. Winterdienstplatz/ Gemarkung Babelsberg, Flur 19, Flurstück 165, 168, 169, 8/ 2)
- Garten des Havelhauses (Gemarkung Babelsberg, Flur 19, Flurstück 167)
- ehemaliger Seesportclub (Gemarkung Babelsberg, Flur 19, Flurstück 1/1)
- Ensemble Stern am Jagdschloss

#### Einzelobjekte in der Landeshauptstadt Potsdam

- Dampfmaschinenhaus/ Moschee (Breite Straße 28)
- Marstall (Breite Straße 1A)
- Thiemannhaus (Friedrich-Ebert-Straße 83)
- Zentraldepot (Friedrich-Engels-Straße 78, 79)

Wir bitten darum bei der Stellplatzsatzung in noch stärkerem Maße den spezifischen Aufgaben der SPSG - als Vertreter der wichtigsten Bau- und Gartendenkmale der Stadt Potsdam - Rechnung zu tragen, daher ist der Ausschluss aus dem räumlichen Geltungsbereich der Stellplatzsatzung für alle Liegenschaften, die sich im Eigentum der SPSG befinden, nach unserer fachlichen Einschätzung zwingend erforderlich.

<p>IHK Potsdam/ 28.02.2018</p>	<p>(1) Die Stadt Potsdam beabsichtigt die Stellplatzsatzung für die innerstädtischen Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 auszunehmen. Die städtebauliche Planung sieht ein gemischtes, verkehrsberuhigtes urbanes Quartier vor, dass durch Fußgänger und Fahrradfahrer geprägt ist. Die IHK Potsdam begrüßt die aktive Planung von Stellplätzen für Fahrräder sowie die Schaffung von Radwegen.</p> <p>(2) Neue Bewohnerinnen und Bewohner wissen im Rahmen der Neuplanung um die Verknappung der Stellplätze sodass auch in diesem Bereich durch die IHK keine Probleme gesehen werden.</p> <p>(3) Problematisch kann die Verknappung der Stellplatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäfte und Büros sowie für Gäste und Besucher werden. Die Stellplatzsuche kann sich auf anliegende Gebiete auswirken und insbesondere in Stoßzeiten zu Verkehrsstörungen führen.</p> <p>(4) Die Stellplatzsatzung gibt vor, dass Ablösebeträge für Stellplätze gezahlt werden können.</p>	<p>(1) zur Kenntnis genommen</p> <p>(2) zur Kenntnis genommen</p> <p>(3) In Zeiten des gebotenen Mobilitätswandels sollen in diesem Bereich alternative Mobilitätsformen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gestärkt werden. Die große Attraktivität des Standortes wird sich in der Zukunft vor allem darauf stützen können, dass dieser Bereich gerade nicht durch eine hohe Frequenz von Parksuchverkehren gekennzeichnet sein wird. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch für Gäste im Quartier befindlicher Nutzungen. Für den Radverkehr werden zusätzliche Angebote im öffentlichen Raum und im Rahmen der Bauvorhaben auch auf den Grundstücken hergestellt. Automobile Touristen werden in dieser zentralen Lage nicht mit Stellplätzen bedient, dafür gibt es im Umfeld gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten.</p> <p>(4) Da die Herstellung von Stellplätzen in den B-Plangebietem nur sehr eingeschränkt in den Tiefgaragen zulässig ist, ist der nach Stellplatzsatzung erforderliche grundstücksbezogene Stellplatznachweis nicht entsprechend den Forderungen der bisherigen Stellplatzsatzung möglich. Daher werden diese Gebiete aus der Stellplatzsatzung herausgenommen und die Möglichkeit der Ablösung entfällt damit</p>
------------------------------------	--	---

	<p>(5) Im Bereich der Innenstadt kommt es neben den Verkehren durch Anwohner und Gäste zu gewerblichen Verkehren, z. B. durch Pflegedienste, Handwerker und Lieferdienste. Diese sind durch die knappe Stellplatzsituation bereits jetzt erheblich gestört. Es ist darauf zu achten, dass die gewerblichen Verkehre mit hinreichend, schnell verfügbaren Stellplätzen ausgestattet sind. Dies kann auch durch eine Sonderkennzeichnung erfolgen.</p> <p>(6) Die IHK Potsdam spricht sich dafür aus, die vorgesehene Änderung der Stellplatzsatzung nicht vorzunehmen und die Ablösebeträge zweckgebunden für die Schaffung von Stellplätzen im Umfeld zu verwenden.</p> <p>(7) Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	<p>(5) Im betroffenen Gebiet werden im öffentlichen Straßenraum Ladezonen gekennzeichnet.</p> <p>(6) Durch die Konkretisierung der Blockkonzepte und der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne SAN-P 18 und 19 sind die Möglichkeiten zur Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich sehr beschränkt. Die von der Stadtverordnetenversammlung bestätigte Strategie mit dem Ziel, den öffentlichen Raum in dieser sehr zentralen Lage der Stadt bevorzugt dem Fuß- und Radverkehr zu widmen, schließt ein großzügiges Angebot an öffentlichen Stellplätzen mit entsprechend hohem Zu- und Abfahrtsverkehr aus. Dieses entspricht den grundsätzlichen Zielen einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam. zur Kenntnis genommen</p> <p>(7) Über das Ergebnis der Abwägung werden die beteiligten TöB informiert.</p>
--	--	---